

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragspartner, Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Kunden ist die Gebrüder Fabian GmbH („Gebrüder Fabian“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 92568.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Gebrüder Fabian diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder sie ergänzender Vertragsbedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbracht wird. Etwaige früher vereinbarte, diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht länger anerkannt. Ist der Kunde mit der ausschließlichen Geltung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht einverstanden, so hat er Gebrüder Fabian unverzüglich mit gesondertem Schreiben hierüber zu informieren.
- 1.3 Für ihren jeweiligen Anwendungsbereich gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, die „Handelsüblichen Bedingung für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott“, die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott“ (im Folgenden zusammenfassend „Handelsübliche Bedingungen“) sowie die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Fall von Widersprüchen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

2. Aufträge und Beschaffenheit

- 2.1 Aufträge des Kunden sind erst dann angenommen, wenn sie von Gebrüder Fabian schriftlich, in Textform oder per Fax gegenüber dem Kunden bestätigt werden. Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein der in der von Gebrüder Fabian ausgestellten Auftragsbestätigung wiedergegebene Auftrag des Kunden, sofern der Kunde dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Auftrag nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.
- 2.2 Auftragserteilungen, Auftragsbestätigungen, Abrufe, Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder sonstige Erklärungen müssen schriftlich, in Textform oder per Fax erfolgen.
- 2.3 Schrott ist ein Sekundärrohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Werkstoff und Qualität einer als Schrottlieferung bezeichneten Kaufsache ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt. Eine darüber hinaus gehende Beschaffenheitsvereinbarung bzgl. Sorte oder Legierungseinheit ist nicht Vertragsinhalt.
- 2.4 Die in Preislisten, Angeboten, auf der Website oder in sonstigen Materialien von Gebrüder Fabian enthaltenen Maße, Gewichte, Beschreibungen, Abbildungen oder sonstigen Angaben dienen daher nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn Gebrüder Fabian dies ausdrücklich in Textform zusagen. Auch Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität und sonstige Beschaffenheit.
- 2.5 Garantien werden von Gebrüder Fabian ausschließlich im Rahmen des Geltungsbereichs der Handelsüblichen Bedingungen bzw. Usancen des Metallhandels gemäß vorstehender Ziffer 1.3 abgegeben, soweit diese die Abgabe einer solchen Garantie vorsehen. Im Übrigen gelten von Gebrüder Fabian bei Vertragsabschluss abgegebene Beschaffenheitszusagen nur dann als Garantien, wenn sie von Gebrüder Fabian bei Vertragsabschluss ausdrücklich als „garantiert“ bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- 2.6 Bei Mengenabweichungen gelten die speziellen Regelungen der Handelsüblichen Bedingungen sowie der Usancen des Metallhandels in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich.

3. Leistung, Lieferzeit

- 3.1 Leistungsfristen und -termine sind stets unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, wobei Gebrüder Fabian den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informiert und dem Käufer im Falle eines Rücktritts eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstattet.
- 3.2 Ist schriftlich und ausdrücklich eine feste Lieferzeit oder -termin vereinbart so gilt folgendes: Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klagestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Bei Versendung von Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur maßgeblich.

4. Leistungsverzögerungen, Teilleistungen, Annahmeverzug

- 4.1 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von Gebrüder Fabian befinden, berechtigen Gebrüder Fabian, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert, sind der Kunde wie auch Gebrüder Fabian berechtigt, hinsichtlich des im Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils bereits erhaltene Gegenleistungen sind im Falle des Rücktritts unverzüglich zurückzugewähren.
- 4.2 Gebrüder Fabian ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
- 4.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Gebrüder Fabian berechtigt, den ihr dadurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.4 Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verzögerter Leistung sind nicht vereinbart.

5. **Versand und Gefahrübergang**

- 5.1 Gebrüder Fabian liefert grundsätzlich ab Werk, sämtliche Versandkosten, Zoll etc. trägt der Kunde. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe an den Transporteur.
- 5.2 Auf Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten und seine Gefahr an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Übrigen, auch bei Teilleistungen, spätestens mit der Übergabe an den Kunden, bei dessen Annahmeverzug mit der Bereitstellungsanzeige, über. Nach Gefahrenübergang entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sämtliche mit dem Transport von Ware verbundenen rechtlichen Anforderungen sind nach Gefahrübergang durch den Kunden sicherzustellen; dieser stellt Gebrüder Fabian insoweit von allen an Gebrüder Fabian gerichteten Ansprüchen frei.
- 5.3 Transportweg und –mittel sowie die Art der Versendung werden von Gebrüder Fabian bestimmt, soweit nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

6. **Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge mit Lieferung und Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Gebrüder Fabian über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.
- 6.3 Im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens durch Gebrüder Fabian bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als zwei Wochen im Rückstand, ist Gebrüder Fabian berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.
- 6.5 Eine Aufrechnung des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.6 Ziffer 6.5 gilt nicht für Ansprüche, die dazu dienen, dass durch den Liefervertrag geschaffene Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung herzustellen.
- 6.7 Gebrüder Fabian ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Kunden mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die Gebrüder Fabian gegen den Kunden zustehen.

7. **Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden**

- 7.1 Vorbehaltlich längerer Fristen in den Handelsüblichen Bedingungen ist der Kunde verpflichtet, eine vertragsgegenständliche Sache unverzüglich nach Ablieferung durch Gebrüder Fabian zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Gebrüder Fabian hierüber unverzüglich Anzeige zu machen.
- 7.2 Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die vertragsgegenständliche Sache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 7.3 Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nach Ziffer 8.2 nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige über einen solchen Mangel vorbehaltlich längerer Fristen in den Handelsüblichen Bedingungen unverzüglich nach seiner Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die vertragsgegenständliche Sache als genehmigt.
- 7.4 Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.5 Gebrüder Fabian kann sich auf die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 8 nicht berufen, wenn Gebrüder Fabian einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8. **Gewährleistung**

- 8.1 Weist eine vertragsgegenständliche Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, ist Gebrüder Fabian nach Wahl von Gebrüder Fabian und unter Berücksichtigung der Belange des Kunden auf eigene Kosten entweder zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Dem Kunden wird das Recht vorbehalten, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung durch Gebrüder Fabian endgültig fehlschlägt oder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt wird.
- 8.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels stehen diesem nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 9 zu.
- 8.3 Ansprüche gegen Gebrüder Fabian wegen eines Mangels an einer vertragsgegenständlichen Sache verjähren binnen zwölf Monaten ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn Gebrüder Fabian den Mangel arglistig verschwiegen hat. Bei Übernahme von Beschaffungsrisiken, Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. **Haftung für Schäden**

- 9.1 Gebrüder Fabian haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Gebrüder Fabian, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, stets unbeschränkt. Darüber hinaus haftet Gebrüder Fabian stets unbeschränkt für Schäden, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Gebrüder Fabian, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2 Im Übrigen haftet Gebrüder Fabian bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 7, 8 sowie 9.1 und 9.2 vorgesehen, ist vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 9.4 ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 9.4 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

10. **Datenschutz**

- 10.1 Zum Zwecke der Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung werden von Gebrüder Fabian gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO personenbezogene Daten der jeweiligen Ansprechpartner des Käufers sowie ggf. von dessen Vertragspartnern (Abladestellen) erfasst und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 10.2 Unter anderem werden die Gebrüder Fabian mitgeteilten personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern des Käufers sowie ggf. von dessen Vertragspartnern (Abladestellen) zur Erfüllung und Durchführung der Vertragsbeziehung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f EU-DSGVO an die von Gebrüder Fabian als Subunternehmer eingesetzten Spediteure übermittelt. Gebrüder Fabian hat die Subunternehmer vertraglich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Erfüllung und Durchführung des jeweiligen Subunternehmervertrages entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes als Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO zu verarbeiten. Seine nachfolgend aufgeführten Betroffenenrechte bezüglich dieser an Subunternehmer übermittelten Daten kann der jeweils Betroffene sowohl gegenüber Gebrüder Fabian als auch den Subunternehmern ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, die entsprechenden Informationen jeweils ordnungsgemäß auch an seine Vertragspartner in der Lieferkette zu erteilen, soweit entsprechende personenbezogene Daten von Ansprechpartnern dieser Vertragspartner an den Käufer weitergegeben und an Gebrüder Fabian übermittelt werden. Der Käufer stellt Gebrüder Fabian von allen Ansprüchen, die auf einem Verstoß des Käufers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beruhen, sei es von privaten Dritten oder behördlicherseits, frei.
- 10.3 Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den Zeitraum kaufmännischer und steuerlicher Aufbewahrungsfristen, üblicherweise zehn Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Leistungsaustausch stattfand, aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird Gebrüder Fabian die Daten umgehend vernichten bzw. löschen.
- 10.4 Für den Zeitraum der Aufbewahrung ist der jeweils Betroffene jederzeit berechtigt, um Auskunftserteilung über seine bei Gebrüder Fabian gespeicherten Daten zu ersuchen.
- 10.5 Der Betroffene kann darüber hinaus jederzeit die Berichtigung oder Löschung einzelner personenbezogener Daten sowie eine Beschränkung der Datenverarbeitung verlangen bzw. der Datenverarbeitung widersprechen, soweit dies dem berechtigten Interesse von Gebrüder Fabian an der Fortsetzung der Datenverarbeitung, insbesondere vor dem Hintergrund der Vertragsdurchführung sowie der o.g. kaufmännischen und steuerlichen Aufbewahrungsfristen, nicht entgegensteht. Zudem steht dem Betroffenen ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Die weiteren Rechte des Betroffenen ergeben sich aus Art. 15-23 EU-DSGVO (vgl. im Detail unter <https://www.gebrueder-fabian.de>).
- 10.6 Der Betroffene ist berechtigt, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für Gebrüder Fabian zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG, 20459 Hamburg, Telefon: +49 40/428 54 40 40, Telefax: +49 40/42 79 11 811, E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de.
- 10.7 Bezüglich etwaiger personenbezogener Daten Dritter, die ggf. in oder an Lieferungen von Gebrüder Fabian enthalten oder angebracht sind (z.B. Adressaufkleber bei Altpapier, Daten auf Elektro-Alt-Geräten), wurden, soweit Gebrüder Fabian dies möglich war, die Betroffenen von Gebrüder Fabian auf ihre jeweilige Eigenverantwortung im Hinblick auf die eigenständige Löschung, Unkenntlichmachung oder anderweitige Vernichtung personenbezogener Daten hingewiesen. Soweit Gebrüder Fabian ein unmittelbarer Hinweis an die datenschutzrechtlich betroffenen Personen mangels direkter Vertragsbeziehung nicht möglich war, hat Gebrüder Fabian die Vorlieferanten entsprechend vertraglich verpflichtet. Gebrüder Fabian übernimmt daher keine Haftung für etwaige Ansprüche Dritter, seien sie privater oder behördlicher Natur, die bezüglich etwaiger in oder an Lieferungen von Gebrüder Fabian enthaltenen oder angebrachten personenbezogenen Daten wegen etwaiger Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben gegen den Käufer erhoben werden.

11. **Exportkontrolle und Endverwendung**

- 11.1 Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Kunde bei einer mit Gebrüder Fabian vereinbarten Lieferung ins Ausland auf seine Kosten sicher, dass hinsichtlich der zu liefernden Waren alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Einfuhrlandes sowie auch alle sonstigen einschlägigen Exportbestimmungen berücksichtigt werden.
- 11.2 Soweit eine Ausfuhr der gelieferten Waren durch den Kunden erfolgt, ist dieser verpflichtet, eine etwaige Genehmigungspflicht, sonstige einschlägige Aus- und Einfuhrvorschriften sowie etwaige Embargos zu beachten.
- 11.3 Auf Aufforderung durch Gebrüder Fabian wird der Kunde den Endverbleib und die Endverwendung der gelieferten Waren nachweisen.
- 11.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.3 zu verpflichten.
- 11.5 Bei Nichtbeachtung vorstehender Pflichten durch den Kunden sind Gebrüder Fabian von der Lieferpflicht befreit. Der Kunde stellt Gebrüder Fabian von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren, frei.

12. **Abfallrechtliche Vorschriften und Sonderregelungen**

- 12.1 Beide Parteien sind zur uneingeschränkten Einhaltung der zur Zeit der Vertragsdurchführung geltenden abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetze verpflichtet und haben die Einhaltung auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachzuweisen.
- 12.2 Insbesondere ist bei der Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Mitführung des Dokuments gemäß Anhang VII der Verordnung sicherzustellen, dass von der Partei, die die Verbringung veranlasst und vom Empfänger sowie, falls dieser die Abfälle nicht selbst verwertet,

- von dem Betreiber der Verwertungsanlage bei Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist. Sollte die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorhergesehenen Weise abgeschlossen werden oder stellt sich heraus, dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wird, hat die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, für die Rücknahme der Abfälle oder deren Verwertung auf andere Weise sowie für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle zu sorgen.
- 12.3 Für den Fall, dass die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, zur Erfüllung nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz) übernimmt automatisch der Empfänger die vorgenannten Rücknahme-, Verwertungs- und Zwischenlagerungspflichten.
- 12.4 Die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, ist verpflichtet, die Unterlagen über die Abfallverbringung für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Beginn der Verbringung aufzubewahren. Der zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Partei, die die Verbringung veranlasst hat, oder dem Empfänger eine Kopie des Vertrages zu übermitteln.
- 12.5 Beide Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei von sämtlichen gegen diese gerichteten Ansprüchen Dritter und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen freizuhalten, die aus einer Nicht-Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften resultieren, oder sofern eine Freihaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, der jeweils anderen Partei Schadensersatz in Höhe der daraus erlittenen wirtschaftlichen Nachteile zu leisten.
13. **Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 Die vertragsgegenständlichen Sachen („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von Gebrüder Fabian, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag erfüllt hat.
- 13.2 Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware zusammen mit anderen beweglichen Sachen dürfen durch den Kunden nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs vorgenommen werden. Solche Verarbeitungen oder Bearbeitungen von Vorbehaltsware durch den Kunden werden für die Gebrüder Fabian vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen nicht der Gebrüder Fabian gehörenden beweglichen Sachen verarbeitet, so erwirbt die Gebrüder Fabian Miteigentum an der oder den neuen Sachen im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zum Einkaufswert der anderen verarbeiteten beweglichen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der oder den neuen Sachen, wird der Kunde der Gebrüder Fabian Miteigentum im Verhältnis des Einkaufswerts der Vorbehaltsware zu der oder den neuen Sachen einräumen. Dies gilt auch bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen. Die neuen Sachen, die durch Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware entstehen, gelten in Bezug auf die Gebrüder Fabian daran zustehenden Miteigentumsanteile als Vorbehaltsware.
- 13.3 Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts an einer Vorbehaltsware ist dem Kunden die Weiterveräußerung dieser Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde mit demjenigen, an den er die Vorbehaltsware weiterveräußert, einen Eigentumsvorbehalt an dieser Vorbehaltsware vereinbart, der den Regelungen dieser Ziffer 13 entspricht.
- Der Kunde tritt den dies annehmenden Gebrüder Fabian für den Fall der Weiterveräußerung hiermit bereits jetzt seine aus einer solchen Veräußerung entstehenden Forderungen und Rechte, einschließlich aller Nebenrechte, gegen Dritte unwiderruflich ab. Soweit der Kunde mit seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart hat, bezieht sich die Abtretung auf die Saldoforderungen. In dem Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen weiterveräußert und für die Vorbehaltsware kein Einzelpreis vereinbart worden ist, tritt der Kunde denjenigen Teil der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Zahlungsforderung an Gebrüder Fabian ab, der dem von Gebrüder Fabian gegenüber dem Kunden für die Veräußerung dieser Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrag entspricht. Bei der Weiterveräußerung von Sachen, an denen Gebrüder Fabian gemäß Ziffer 13.2 ein Miteigentumsanteil zusteht, erfolgt die Abtretung der aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen jeweils anteilig in Höhe des Gebrüder Fabian an der weiterveräußerten Sache zustehenden Miteigentumsanteils.
- Die abgetretenen Forderungen werden sicherungshalber abgetreten und dienen Gebrüder Fabian in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist bis zu einem entsprechenden Widerruf durch Gebrüder Fabian berechtigt, die an Gebrüder Fabian abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Auf Verlangen von Gebrüder Fabian ist der Kunde verpflichtet, den Schuldnern dieser Forderungen die Vorausabtretungen anzuzeigen und Gebrüder Fabian die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Gebrüder Fabian ist berechtigt, die an Gebrüder Fabian erfolgten Vorausabtretungen gegenüber den Schuldnern dieser Forderungen auch selbst anzuzeigen.
- 13.4 Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die Gebrüder Fabian zustehen, den Wert der Forderungen von Gebrüder Fabian gegen den Kunden insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, wird Gebrüder Fabian auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Welche Sicherungsrechte freigegeben werden, bestimmt Gebrüder Fabian unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.
- 13.5 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 13.3 genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen von Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von Gebrüder Fabian hinzuweisen und Gebrüder Fabian über die Pfändungen oder Beschlagnahmen unverzüglich zu informieren.
14. **Schlussbestimmungen**
- 14.1 Der Kunde kann ihm gegenüber Gebrüder Fabian zustehende Forderungen, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gebrüder Fabian auf Dritte übertragen.
- 14.2 Gebrüder Fabian ist berechtigt, Gebrüder Fabian gegenüber dem Kunden zustehende Forderungen und Rechte ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte zu übertragen.
- 14.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und international vereinheitlichter Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hiervon unberührt. . An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame Bestimmung, die die Parteien bei Kenntnis der

Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

- 14.5 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen. Gebrüder Fabian sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt nicht, sofern und soweit für eine Streitigkeit im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

Hamburg 26.01.2019